

12.8.2024

Durchschrift

Genehmigungsbescheid nach § 4 BImSchG

**Errichtung von 8 WEA vom Typ Enercon 175 EP 5
und
1 WEA vom Typ Enercon E-160 EP 5 E3 R1**

in Nideggen, Gemarkung Berg-Thuir

Az.: 66/2 – 1.6.2- (36-44)/23



SEEN & ENTDECKEN | [kreis-dueren.de](https://www.kreis-dueren.de)

I. Genehmigung

Auf den Antrag vom 8.12.23 der REA GmbH Umweltinvest, Düren, ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V.m. mit der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der REA GmbH Umweltinvest wird nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V.m. § 2 Anhang 1, Nr. 1.6.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von 9 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m erteilt.

Es handelt sich um folgende Anlagen des Herstellers Enercon, 8 WEA vom Typ E-175 EP5 mit einer Nennleistung von 6.000 kW und 1 WEA vom Typ E-160 EP 5 E3 R1 (WEA 02) mit einer Nennleistung von 5.560 kW.

Die genauen Standorte sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

Betreiber Nr. WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM 32	WGS84 Grad/Min/Sek
01	Berg-Thuir	4	19, 20	Rechts 323798 Hoch 5618768	06° 30' 18,47" E 50° 41' 38,44" N
02	Berg-Thuir	5	56	Rechts 324600 Hoch 5618594	06° 30' 59,61" E 50° 41' 33,69" N
03	Berg-Thuir	4	3	Rechts 324171 Hoch 5618355	06° 30' 38,17" E 50° 41' 25,49" N
04	Berg-Thuir	5	2, 3	Rechts 324581 Hoch 5618203	06° 30' 59,31" E 50° 41' 21,02" N
05	Berg-Thuir	3	13	Rechts 323958 Hoch 5617831	06° 30' 28,22" E 50° 41' 8,31" N
06	Berg-Thuir	2	23	Rechts 323125 Hoch 5617128	06° 29' 47,02" E 50° 40' 44,66" N
07	Berg-Thuir	2	28	Rechts 323571 Hoch 5617021	06° 30' 9,91" E 50° 40' 41,69" N
08	Berg-Thuir	1	46	Rechts 323481 Hoch 5616624	06° 30' 6,01" E 50° 40' 28,75" N
10	Berg-Thuir	1	78, 79	Rechts 323837 Hoch 5615888	06° 30' 25,39" E 50° 40' 5,33" N

Die Übereinstimmung der im Antrag angegebenen UTM 32 Koordinaten mit den jeweils zugehörigen Koordinaten in Grad, Minuten, Sekunden wurde nicht überprüft. Maßgeblich für die Zustimmung der Luftfahrtbehörden sind hierbei die WGS 84 Koordinatengaben in Grad, Minuten, Sekunden.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG¹

- die Baugenehmigung nach § 75 BauO NRW⁴,
- die straßenrechtliche Zustimmung nach §25 Abs.1 Nr.2 i.V.m. Abs.2 StrWG NRW
- die luftrechtliche Zustimmungen nach § 14 Absatz 1 und § 18a LuftVG⁵,

ein.

Diese Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende oder zusätzliche Anforderungen an die Errichtung der Anlage gestellt werden können, wenn aufgrund der Prüfung der bautechnischen Nachweise eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der unter Ziffer II aufgeführten und mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer III aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

II. Antragsunterlagen

Register lfd. Nr.	Antragsunterlagen
=	Inhaltsverzeichnis
1	BImSchG-Antrag
2	Projektbeschreibung
3	Karten
4	Angaben zu Abfällen und Umgang mit wassergefährlichen Stoffen
5	Bauvorlagen
6	Anlagenspezifische Unterlagen
7	Bauzeichnungen
8	Abstandsflächen/Baulasten
9	Hindernisangaben für die zivile und militärische Luftfahrt
10	Erschließungsmaßnahmen
11	Sicherheitseinrichtungen
12	Immissionsgutachten
13	Unterlagen zur Standsicherheit
14	Angaben zu Abschaltmechanismen und Zusatzausstattung
15	Angaben zum Anlagenrückbau
16	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. **Fristen**

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach deren Bestandskraft mit dem Bau der Anlagen und innerhalb von zwei weiteren Jahren mit dem Betrieb der Anlagen begonnen worden ist.

Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden

2. **Bedingungen**

Mit dem Bau der Anlagen darf erst begonnen werden, wenn die folgenden aufschiebenden Bedingungen Nr. 2.1 bis 2.6 erfüllt sind und dies der Genehmigungsbehörde nachgewiesen wurde. Als Baubeginn sind alle die Tätigkeiten zu verstehen, die direkt mit dem Bau der Anlage verknüpft sind. Vorbereitende reversible Tätigkeiten wie Abgrubbern der Flächen oder Herrichtung der Zuwegung sind hiervon nicht eingeschlossen.

Zu Baulasten

- 2.1 Vor Baubeginn ist noch die Eintragung von verschiedenen Baulasten für die Anlagen WEA 01, 03, 04, 05, 06, 08 und 10 (s. Antragsunterlagen Register Nr. 8 und Lagepläne Reg. 3.5) erforderlich. Ohne Eintragung der Baulasten in das Baulastenverzeichnis der Stadt Nideggen darf mit der Errichtung der v.g. Anlagen nicht begonnen werden.

Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass von der Genehmigung erst Gebrauch gemacht werden darf, wenn der Kreis Düren ausdrücklich die Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit der vorgelegten Baulasterklärungen bestätigt hat und die Eintragung der Baulasten in das Baulastenverzeichnis erfolgt ist. Zur Baufreigabe ergeht ein gesondertes Schreiben.

Zu Rückbaubürgschaft

- 2.2 Der Genehmigungsinhaber hat vor Baubeginn die gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 u. 3 BauGB⁷ erforderliche Rückbausicherung, in Form einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bürgschaftserklärung einer deutschen Großbank oder Sparkasse, unter ausdrücklichem Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage nach §§ 770, 771 u. 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB⁸ in

Höhe von 3.647.527,-€

(8 x E-175, pro Anlage 408.179,-€ plus

1 x E-160 pro Anlage 382.095,-€)

zu Gunsten der Kreisverwaltung Düren sicherzustellen. Die Genehmigung kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Bürgschaftserklärung zu Gunsten der Kreisverwaltung Düren abgegeben ist.

Zu Baurecht

- 2.3 Gem. § 11 BauPrüfVO waren dem Bauantrag die folgenden bautechnischen Nachweise beizufügen. Da diese Bauvorlagen bislang nicht vorgelegt wurden, sind diese spätestens bei der Anzeige des Baubeginns vorzulegen.

Ohne diese Nachweise darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

-Nachweis über die Standsicherheit, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein muss.

- 2.4 Gleichzeitig ist der Bauaufsichtsbehörde durch die staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW i.V. mit § 68 Abs. 1 BauO NRW zu erklären, dass sie mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit beauftragt worden

Zu Kompensationsmaßnahmen

- 2.5 Das ermittelte ökologische Defizit von

44.563 ÖP

ist mit Baubeginn zu kompensieren.

Es sind Angaben zu Art und Ausgestaltung der Maßnahme, zum konkreten Standort und zum zeitlichen Rahmen zu machen. Vor Baubeginn muss für die Kompensationsmaßnahme eine rechtlich verbindliche und dauerhafte Absicherung (Grundbuch) nachgewiesen werden. Wenn die Kompensation über ein Ökokonto z.B. der "Stiftung Rheinische Kulturlandschaft" erfolgt, ist der rechtskräftige Genehmigungsbescheid des Kreises Düren dem Kontoinhaber vorzulegen als Voraussetzung für die Ausbuchung der entsprechenden Ökopunkte.

Dem Umweltamt des Kreises Dürens sind bei Baubeginn alle Nachweise zur Maßnahmensicherung vorzulegen (Grundbuch, ggf. Pflegeverträge). Alternativ kann eine Abbuchung von einem Ökokonto erfolgen.

- 2.6 Zum Ausgleich für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, ist gemäß § 31 Abs. 4 und 5 des LNatSchG vor Baubeginn ein Ersatzgeld zu zahlen.

Es wird ein Ersatzgeld in Höhe von

546.920,- €

festgesetzt.

Das Ersatzgeld ist an die Kreiskasse Düren unter Angabe des **Kassenzeichens 8066.00000227** mit Baubeginn auf eines der Konten des Kreises Dürens zu überweisen. Eine Kopie des Überweisungsbelegs ist der Genehmigungsbehörde unmittelbar nach der Überweisung vorzulegen.

3. Auflagen

3.1 Immissionsschutz

Die unter Nr. 3.1.1. bis 3.1.7 festgesetzten maximalen Schallleistungspegel, beinhalten die in der Schallprognose verwendeten Sicherheitszuschläge für die Unsicherheit der Vermessung und der Serienstreuung.

Anmerkung: Die vom Betreiber als WEA 10 bezeichnete Anlage, wurde in der Schallimmissionsprognose des TÜV-Nord mit der fortlaufenden Nummer 09 versehen.

Tagzeit 6:00 bis 22:00 Uhr

- 3.1.1. Die Windenergieanlagen **WEA 01, 03, 04, 05, 06, 07, 08 und 10** sind während der Tagzeit, von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr so zu betreiben, dass der Schallleistungspegel

$$L_{e,max} = 106,5B(A) + 1,28 * \sqrt{(1,2 \text{ dB(A)}^2 + 0,5 \text{ dB(A)}^2)} = \mathbf{108,2 \text{ dB(A)}}$$

$L_{e,max,oktav}$

f (Hz)	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	4000 Hz	8000 Hz
Lw dB(A)	89,1	94,7	99,3	102,6	103,1	101,2	93,0	74,2

106,5 dB(A): Schallleistungspegel laut Hersteller
 1,2 dB(A): Unsicherheit Serienstreuung
 0,5 dB(A): Unsicherheit der Typvermessung

nicht überschritten wird.

- 3.1.2. Die Windenergieanlage **WEA 02** ist während der Tagzeit, von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr so zu betreiben, dass der Schallleistungspegel

$$L_{e,max} = 106,8 \text{ dB(A)} + 1,28 * \sqrt{(1,2 \text{ dB(A)}^2 + 0,5 \text{ dB(A)}^2)} = \mathbf{108,5 \text{ dB(A)}}$$

$L_{e,max,oktav}$

f (Hz)	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	4000 Hz	8000 Hz
Lw dB(A)	87,1	93,1	97,6	102,0	103,6	102,92	96,2	76,9

106,8 dB(A): Schallleistungspegel laut Hersteller
 1,2 dB(A): Unsicherheit Serienstreuung
 0,5 dB(A): Unsicherheit der Typvermessung

nicht überschritten wird.

Nachtzeit 22:00 – 6:00 Uhr

- 3.1.3 Während der Nachtzeit, von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr ist die **WEA 02** im drehzahlreduzierten Betrieb "Mode BM VIIIIs" so zu betreiben, dass der Schallleistungspegel:

$$L_{e,max} = 98,0 \text{ dB(A)} + 1,28 * \sqrt{(1,2 \text{ dB(A)}^2 + 0,5 \text{ dB(A)}^2)} = \mathbf{99,7 \text{ dB(A)}}$$

$L_{e,max,oktav}$

f (Hz)	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	4000 Hz	8000 Hz
Lw dB(A)	76,8	83,4	90,7	93,0	94,2	93,7	89,2	66,6

98,0 dB(A): Schallleistungspegel laut Hersteller
 1,2 dB(A): Unsicherheit Serienstreuung
 0,5 dB(A): Unsicherheit der Typvermessung

nicht überschritten wird.

Für den Betriebsmode "Mode BM VIIIIs" dieses Anlagentyps, liegt noch kein Vermessungsbericht vor. Der Nachtbetrieb darf erst nach Vorlage mind. eines Vermessungsbericht, der die der Prognose zugrunde liegende Schallleistung bestätigt, aufgenommen werden.

- 3.1.4 Während der Nachtzeit, von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr sind die **WEA 01 und 05** im drehzahlreduzierten Betrieb "Mode NR08" so zu betreiben, dass der Schallleistungspegel:

$$L_{e,max} = 98,9 \text{ dB(A)} + 1,28 * \sqrt{(1,2 \text{ dB(A)}^2 + 0,5 \text{ dB(A)}^2)} = \mathbf{100,6 \text{ dB(A)}}$$

$L_{e,max,oktav}$

f (Hz)	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	4000 Hz	8000 Hz
Lw dB(A)	81,2	86,7	92,7	95,78	95,8	91,6	82,5	66,3

98,9 dB(A): Schallleistungspegel laut Hersteller
 1,2 dB(A): Unsicherheit Serienstreuung
 0,5 dB(A): Unsicherheit der Typvermessung

nicht überschritten wird.

Für den Betriebsmode "Mode NR08" dieses Anlagentyps, liegt noch kein Vermessungsbericht vor. Der Nachtbetrieb darf erst nach Vorlage mind. eines Vermessungsbericht, der die der Prognose zugrunde liegende Schallleistung bestätigt, aufgenommen werden.

- 3.1.5 Während der Nachtzeit, von 22:00 Uhr bis 6:00Uhr sind die **WEA 03 und 06** im drehzahlreduzierten Betrieb "Mode NR07" so zu betreiben, dass der Schallleistungspegel:

$$L_{e,max} = 99,9 \text{ dB(A)} + 1,28 * \sqrt{(1,2 \text{ dB(A)}^2 + 0,5 \text{ dB(A)}^2)} = \mathbf{101,6 \text{ dB(A)}}$$

$L_{e,max,oktav}$

f (Hz)	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	4000 Hz	8000 Hz
Lw dB(A)	84,3	88,3	94,1	96,3	96,4	93,2	83,7	64,8

99,9 dB (A): Schallleistungspegel laut Hersteller

1,2 dB(A): Unsicherheit Serienstreuung

0,5 dB(A): Unsicherheit der Typvermessung

nicht überschritten wird.

Für den Betriebsmode "Mode NR07" dieses Anlagentyps, liegt noch kein Vermessungsbericht vor. Der Nachtbetrieb darf erst nach Vorlage mind. eines Vermessungsbericht, der die der Prognose zugrunde liegende Schallleistung bestätigt, aufgenommen werden.

- 3.1.6 Während der Nachtzeit, von 22:00 Uhr bis 6:00Uhr sind die **WEA 04, 07 und 08** im drehzahlreduzierten Betrieb "Mode NR06" so zu betreiben, dass der Schallleistungspegel:

$$L_{e,max} = 101,0 \text{ dB(A)} + 1,28 * \sqrt{(1,2 \text{ dB(A)}^2 + 0,5 \text{ dB(A)}^2)} = \mathbf{102,7 \text{ dB(A)}}$$

$L_{e,max,oktav}$

f (Hz)	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	4000 Hz	8000 Hz
Lw dB(A)	83,5	89,0	94,8	97,8	97,7	93,6	84,0	65,3

101,0 dB (A): Schallleistungspegel laut Hersteller

1,2 dB(A): Unsicherheit Serienstreuung

0,5 dB(A): Unsicherheit der Typvermessung

nicht überschritten wird.

Für den Betriebsmode "Mode NR06" dieses Anlagentyps, liegt noch kein Vermessungsbericht vor. Der Nachtbetrieb darf erst nach Vorlage mind. eines Vermessungsbericht, der die der Prognose zugrunde liegende Schallleistung bestätigt, aufgenommen werden.

- 3.1.7 Während der Nachtzeit, von 22:00 Uhr bis 6:00Uhr ist die **WEA 10** (WEA 09 laut Prognose) im drehzahlreduzierten Betrieb "Mode NR04" so zu betreiben, dass der Schallleistungspegel:

$$L_{e,max} = 103,0 \text{ dB(A)} + 1,28 * \sqrt{(1,2 \text{ dB(A)}^2 + 0,5 \text{ dB(A)}^2)} = \mathbf{104,7 \text{ dB(A)}}$$

$L_{e,max,oktav}$

f (Hz)	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	4000 Hz	8000 Hz
Lw dB(A)	84,7	90,4	96,4	99,7	99,9	96,2	86,4	71,8

103,0 dB (A): Schallleistungspegel laut Hersteller

1,2 dB(A): Unsicherheit Serienstreuung

0,5 dB(A): Unsicherheit der Typvermessung

nicht überschritten wird.

Für den Betriebsmode "Mode NR04" dieses Anlagentyps, liegt noch kein Vermessungsbericht vor. Der Nachtbetrieb darf erst nach Vorlage mind. eines Vermessungsbericht, der die der Prognose zugrunde liegende Schalleistung bestätigt, aufgenommen werden.

- 3.1.8 Für die Windenergieanlagen ist durch eine akustische FGW-konforme Emissionsmessung (siehe Technische Richtlinie für Windkraftanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte", Herausgeber: FGW, Fördergesellschaft für Windenergie e.V., Stresemannplatz 4, 24103 Kiel, in der aktuellen Fassung/Revision) eines anerkannten Sachverständigen nach § 29b BImSchG¹, der nachweislich Erfahrung mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen, dass die Emissionen der errichteten Anlagen die Vorgaben des dieser Genehmigung zu Grunde liegenden schalltechnischen Gutachtens einhält. Spätestens 14 Tage nach Inbetriebnahme ist dem Landrat des Kreises Düren, Umweltamt, eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden.

Die Messstelle ist weiterhin zu beauftragen, hierüber einen Bericht anzufertigen und eine Ausfertigung dieses Berichtes der Unteren Immissionschutzbehörde des Kreises Düren (Überwachungsbehörde) unverzüglich und unmittelbar zu übersenden. Für die Messungen dürfen keine Messstellen beauftragt werden, die bereits im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens für die Antragstellerin bzw. den Betreiber der Anlage tätig waren (z.B. für die Erstellung von Prognosen).

- 3.1.9 Auf die unter Nr. 3.1.8 aufgeführten Emissionsmessungen kann verzichtet werden, wenn dem Landrat des Kreises Düren, Umweltamt, vor Inbetriebnahme der Anlagen mindestens jeweils ein Messbericht zur FGW-konformen Typvermessung des entsprechenden Modes vorliegt, der die der Prognose zugrunde liegenden Herstellerangaben bestätigt.

In diesem Fall ist spätestens 2 Wochen nach der Inbetriebnahme der Anlagen eine Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlagen vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlagen vergleichbar mit der von mindestens einem Vermessungsbericht zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation sind.

Ergibt die Messung einer Vergleichsanlage oder die Vermessung der Anlagen vor Ort, dass bei Einhaltung der Schalleistungspegel die festgesetzten Oktavspektren nicht eingehalten werden, ist durch eine Neuberechnung des Schallgutachters nachzuweisen, dass die tatsächlichen Bedingungen zu keiner anderen Beurteilung der relevanten Immissionsorte führt.

Abweichende Betriebsweisen (Modi) mit jeweils geringerer Schalleistung als in Nr. 3.1.1 bis 3.1.7 festgesetzt, sind zulässig. Ein Nachweis nach Absatz 1 ist hierfür in gleicher Weise erforderlich.

- 3.1.10 Auf Verlangen des Landrates des Kreises Düren hat eine gutachterliche Überprüfung durch eine nach § 29 b BImSchG¹ bekannt gegebene Stelle zu erfolgen, um so zu überprüfen, ob die Vorgaben dieser Nebenbestimmung eingehalten werden.

Als hinreichende Indizien kommen z.B. das Vorliegen mehrerer Beschwerden über einen längeren Zeitraum und die eigene Feststellung von Geräuschen der WEA im Rahmen von Überprüfungen in Betracht.

Mit der Durchführung der Überprüfung darf keine Stelle beauftragt werden, die bereits im Rahmen der Erstellung der Antragsunterlagen tätig geworden ist.

- 3.1.11 Der Messbericht muss der Richtlinie VDI 4220¹⁰ in Verbindung mit der Anlage 2 des Gem. RdErl.¹¹ entsprechen.
- 3.1.12 Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind so zu betreiben, dass die von ihnen – auch in Verbindung mit den vorhandenen Windenergieanlagen – verursachten tatsächliche Beschattungsdauer an keinem Immissionsort folgende Immissionsrichtwerte überschreiten:
30 Stunden pro Kalenderjahr (rechnerisch mögliche) oder
8 Stunden pro Kalenderjahr (real)
und
30 Minuten pro Tag.
Dabei gelten für Abschaltanlagen die meteorologische Parameter berücksichtigen, die realen Werte, bei Abschaltanlagen ohne Berücksichtigung der meteorologischen Parameter, die rechnerisch möglichen Werte.
- 3.1.13 Die Windenergieanlagen sind mit einem Abschaltmodul zu versehen, welches bei Schlagschattenwurf die verlässliche Abschaltung der Anlagen gewährleistet. An allen im Schattenwurfeinwirkungsbereich liegenden Immissionsorten müssen alle für die Programmierung der Abschaltanlagen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.
- 3.1.14 Es muss durch geeignete Abschaltanlagen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die in der Nebenbestimmung 3.1.12 geforderten Richtwerte für alle relevanten Immissionsorte nicht überschritten werden. Ggfs. sind hierfür weitere Immissionsorte in die Programmierung aufzunehmen.
- 3.1.15 Spätestens 2 Wochen nach Inbetriebnahme der Anlage ist vom Hersteller eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, woraus ersichtlich ist, dass die Abschaltung bei Schattenwurf installiert und bezogen auf die Immissionsorte gesteuert wird und somit die Nebenbestimmung 3.1.12 eingehalten wird.
Die Fachunternehmererklärung muss vom Gutachter für Schattenwurf auf Übereinstimmung mit den im Gutachten des TÜV Nord vom 27.6.24, Nummer 2023-WND-SW-027-R1, ermittelten Schattenwurfzeiten geprüft und bestätigt werden.
Die Funktionsfähigkeit dieser Steuerung ist spätestens ein Monat nach Inbetriebnahme vorzulegen.

3.2 Landschafts- und Naturschutz

VÖGEL

- 3.2.1 Baufeldräumung der betroffenen Flächen zur Errichtung der geplanten WEA (Acker-, Saum-, Grabenflächen) außerhalb der Brutzeiten der betroffenen Arten Wachtel, Rebhuhn, Feldlerche, Schwarzkehlchen, Neuntöter, Baum- und Wiesenpieper, in der Zeit zwischen 20. August und 20. März. Nach der Baufeldräumung muss bis zum Baubeginn sichergestellt sein, dass auf den Flächen keine Individuen der betroffenen Arten mehr brüten können.

Rückschnitt bzw. Rodung betroffener Gehölze (mögliche Brutstätten von Turteltaube u. Bluthänfling) in der brutfreien Zeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar des darauffolgenden Jahres.

alternativ

Eine Überprüfung der Bauflächen der geplanten WEA sowie Gehölze vor Baubeginn auf Brutvorkommen. Werden keine Brutvorkommen ermittelt, kann mit der Errichtung der WEA begonnen werden. Sollten auf den Bauflächen bzw. in betroffenen Gehölzen Individuen der betroffenen Arten brüten, muss das weitere Vorgehen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

3.2.2 Die Gestaltung des Mastfuß-Umfeldes sollte nicht dazu dienen Greifvögel anzulocken. Folgende Maßnahmen sind vorsorglich zu ergreifen:

- die Mastfuß-Umgebung ist für Kleinsäuger so unattraktiv wie möglich zu gestalten,
- die Mastfuß-Umgebung sollte so kleinflächig wie möglich sein,
- die Mastfußbrache sollte nicht gemäht oder umgebrochen werden.

3.2.3 Im Rahmen des Artenschutzgutachtens zum Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Nideggen wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I durchgeführt. Es wurde die potentielle Habitataignung für die windkraftsensiblen Vogelarten Rotmilan, Baumfalke, Wespenbussard, Uhu, Waldschnepfe, Mornellregenpfeifer und die Grauaammer festgestellt. Die Greifvögel und der Uhu gelten gem. § 45 b BNatSchG als kollisionsgefährdete Brutvögel; Waldschnepfe und Mornellregenpfeifer zeigen gem. "Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen" vom 10.11.2017 ein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen. Die Grauaammer ist bezgl. des WEA-Mastes kollisionsgefährdet.

Für Waldschnepfe, Mornellregenpfeifer und Grauaammer kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Die Brutplätze des Uhus sind bekannt. Für die genannten Greifvögel, vor allem dem Rotmilan liegen nur unzureichende Daten vor. Eine Betroffenheit der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb nicht ausgeschlossen werden. Nach § 6 Abs. 1 S. 5 WindBG hat der Antragsteller in diesem Fall eine Zahlung in Geld ins Artenhilfsprogramm nach § 45 d BNatSchG zu leisten.

Die Zahlung in das Artenhilfsprogramm ist von der zuständigen Behörde zusammen mit der Genehmigung für die Dauer des Betriebes als jährlich zu leistender Betrag festzusetzen. Die Höhe der Zahlung beträgt 3.000 Euro je Megawatt installierter Leistung. Beantragt wurden acht Windenergieanlagen (WEA 1, WEA 3-8 und WEA 10) des Typs Enercon E-175 EP5, mit einer Nennleistung von 6.000 kW, sowie eine Windenergieanlage (WEA 2) des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1, mit einer Nennleistung von 5.560 kW.

Aufgrund der angegebenen Nennleistung von 8 x 6,0 Megawatt und 1 x 5,56 Megawatt, ergibt sich eine jährlich zu erbringende Zahlung von

160.680,- €

Sie ist vom Betreiber der Windenergieanlage im jährlichen Turnus als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten. Diese ist erstmals mit Inbetriebnahme der Anlage unter Angabe des

Kassenzeichen

1180 0627 1933

an das Konto der BMUV zu erbringen:

Kontoverbindung der Bundeskasse:

Empfänger:	Bundeskasse Halle/ Saale
IBAN:	DE38 8600 0000 0086 0010 40
BIC:	MARKDEF1860
Bank:	BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)

Die Gelder werden vom Bund verwaltet und fließen in Maßnahmen für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45 d Abs. 1 BNatSchG, die die Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes der durch den Betrieb von Windenergieanlagen betroffenen Arten dienen.

Der Betreiber hat die Möglichkeit über eine Horstkartierung im 1.200 m Umfeld der WEA und eine Habitatpotentialanalyse den Nachweis zu führen, dass die Betroffenheit für Rotmilan, Baumfalke und Wespenbussard im Nah- oder zentralen Prüfbereich ausgeschlossen werden kann. In diesem Fall entfällt die Zahlungspflicht nach § 6 Abs. 1 S. 5 WindBG. Ergibt sich aus den neuen Daten hingegen die Erforderlichkeit für Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen für Rotmilan, Baumfalke oder Wespenbussard als Ersatz für die Zahlungspflicht, bedarf die Änderung der Nebenbestimmung 3.2.3 einer Änderungsgenehmigung nach §16 BImSchG.

Fledermäuse

- 3.2.4 Um lichtinduzierte Komplikationen (Anlocken von Fledermäusen mit der Folge von Inspektionsverhalten im Bereich der WEA) zu vermeiden sind Bewegungsmelder im Eingangsbereich sehr eng auf den Nahbereich der Eingangstür auszurichten, so dass diese nur sehr selektiv anspringen.
- 3.2.5 Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für WEA-empfindliche Fledermäuse an den geplanten WEA sind im Zeitraum vom 01. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres die Windenergieanlagen in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen in Gondelhöhe zugleich erfüllt sind:
- Temperaturen von $>10\text{ °C}$
 - Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von $< 6\text{ m/s}$
 - kein Niederschlag¹.

Für den Fall einer Abschaltung über den Niederschlag sind die Niederschlagsmengen mit einer geeigneten Messeinrichtung im 10 Minutenintervall zu erfassen. Vor Inbetriebnahme der WEA, ist der Unteren Naturschutzbehörde ein Nachweis über eine geeignete Sensortechnik vorzulegen. Die Sensortechnik ist hierbei am Schwellenwert 5 mm/h einzustellen.

Spätestens 2 Wochen nach Inbetriebnahme der WEA ist der Unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung zum Fledermausschutz funktionsfähig eingerichtet ist.

^{*1} Sollte an der geplanten Anlage eine zuverlässige Erfassung des Kriteriums Niederschlag in Verbindung mit der Übertragung auf die Anlagensteuerung technisch nicht möglich sein, können für die vorgesehene Abschaltung nur die beiden Kriterien Temperatur und Windgeschwindigkeit herangezogen werden.

- 3.2.6 Auf Anfrage sind die Betriebsdaten als 10-Minuten-Mittelwerte (SCADA - Standard-Format) über den gesamten Abschaltzeitraum für jede WEA in digitaler Form (als Excel- oder csv-Datei, kein pdf) an die Untere Naturschutzbehörde zu übermitteln.

Die Betriebsdaten sind so zu exportieren, dass die zu einer WEA gehörigen Daten nicht über mehrere Datenblätter aufgeteilt werden. Nach dem Export dürfen die Daten vom Betreiber nicht mehr verändert werden.

Für jede WEA sollen nach dem Export folgende Angaben in einem Datenblatt enthalten sein:

- Zeitstempel mit Angabe der Zeitzone laut WEA-Hersteller (Bsp.: 2008-07-01 20:40 + 00:00 oder separate Angabe der Zeitzone bei Datenübermittlung)
- \emptyset Windgeschwindigkeit (m/s), \emptyset Gondelaußentemperatur ($^{\circ}\text{C}$), \emptyset Rotationsgeschwindigkeit (U/min),
- ggf. zusätzlich \emptyset Niederschlagsintensität (mm/min oder mm/h) und \emptyset Leistung (kW)

Die alleinige Darstellung der An- und Abschaltzeitpunkte und -bedingungen genügen nicht (keine Abschaltprotokolle, wie z.B. von Northtec oder Fleximax ausgegeben)
Ohne die Abschaltung dürfen im vorgenannten Zeitraum die Anlagen nicht betrieben werden; hierunter ist auch der Probetrieb zu verstehen.

- 3.2.7 Nach Errichtung u. Inbetriebnahme der Anlage kann nach MULNV & LANUV (2017) ein akustisches Monitoring entsprechend den Empfehlungen von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2015, 2018) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt werden.

Die Auswertung ist unter Anwendung des frei verfügbaren Datenbanktools "Renebat II und III für eine automatisierte Auswertung von Gondelmonitoringdaten" in der jeweils aktuellen Fassung durchzuführen. Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden, jeweils für den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. eines Jahres, zu erfassen. Die Grundeinstellung des Programms "Probat" ist mit einer Schlagopferzahl <1 zu betreiben.

- 3.2.8 Der UNB ist bis zum 31.12. des 1. Monitoringjahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen. Der Bericht muss hinsichtlich der Signifikanz von Kollisionsereignissen fachlich fundiert Auskunft geben sowie Maßnahmen aufzeigen, die eventuell erforderlich sind, um das Kollisionsrisiko auf ein vertretbares Maß zu reduzieren
- 3.2.9 Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die unter Ziffer 3.2.5 festgelegten Abschaltbedingungen durch die Genehmigungsbehörde an die Ergebnisse des Monitorings anzupassen. Die WEA ist dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben.
- 3.2.10 Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres setzt die Genehmigungsbehörde auf Grundlage eines weiteren Gutachterberichtes die endgültigen Abschaltalgorithmen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde fest.

3.3. Luftfahrtrecht

Zivile Luftfahrt

- 3.3.1 Die Windkraftanlagen dürfen nur an nachfolgend genannten Standorten mit den nachfolgend genannten Höhen errichtet werden.

Bezeichnung Flur/Flurstück	Koordinate (WGS 84)	Max. Höhe über NHN (m)
WEA01 Berg-Thuir 4/19,20	50°41'38,44"N 006°30'18,47"E	512,0
WEA02 Berg-Thuir 5/56	50°41'33,69"N 006°30'59,61"E	530,0
WEA03 Berg-Thuir 4/3	50°41'25,49"N 006°30'38,17"E	527,0
WEA04 Berg-Thuir 5/2,3	50°41'21,02"N 006°30'59,31"E	535,0
WEA05 Berg-Thuir 3/13	50°41'08,31"N 006°30'28,22"E	554,0

WEA06 Berg-Thuir 2/23	50° 40' 44,66"N 006° 29' 47,02"E	565,0
WEA07 Berg-Thuir 2/28	50° 40' 41,69"N 006° 30' 09,91"E	552,0
WEA08 Berg-Thuir 1/46	50° 40' 28,75"N 006° 30' 06,01"E	569,0
WEA10 Berg-Thuir 1/78,79	50° 40' 05,33"N 006° 30' 25,39"E	576,0

Aufgrund von Auflagen der Bundeswehr sind die maximalen Höhen auf jeden Fall zu beachten.

Besondere Vorsicht gilt für die Anlagen WEA 02 und WEA 05, die bis unmittelbar an die maximal mögliche Höhe herangebaut werden sollen! Eine Toleranz ist ausgeschlossen.

Die Windkraftanlagen müssen als Luftfahrthindernisse mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (Bundesanzeiger; BAnz AT 28.12.2023 B4)“ versehen werden.

Tageskennzeichnung:

Die Rotorblätter der Windkraftanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen sind die Maschinenhäuser auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) können nur ergänzend zur Tagesmarkierung zum Einsatz kommen. Tagesfeuer müssen dann auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden.

Nachtkennzeichnung:

Auf dem Dach der Maschinenhäuser sind Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Diese sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Des Weiteren ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerebene bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist am Standort grundsätzlich möglich, sofern alle weiteren Anforderungen gemäß Anhang 6 der AVV erfüllt werden. Eine BNK ist verpflichtend mit einem Infrarotfeuer gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV zu kombinieren.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerebene automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windkraftanlagen können als Windkraftanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Der Verzicht auf die Befeuerebene bestimmter Anlagen ist bei der Luftfahrtbehörde gesondert zu beantragen.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Licht, das von LED ausgesendet wird, wird von sogenannten Nachtsichtbrillen (NVG) ausgefiltert, um Blendungen durch die Instrumentenbeleuchtung im Cockpit zu vermeiden. Gemäß der VO (EU) Nr. 965/2012 kann und darf Nachtflugbetrieb mit NVG durchgeführt werden. Diese NVG kommen zurzeit sowohl bei den Polizeibehörden des Bundes und der Länder, den Streitkräften und der Luftrettung regelmäßig zum Einsatz.

Die hier geplante Windkraftanlage ist, wenn sie ausschließlich mit LED-Feuern ohne einen Infrarot (IR) – Anteil ausgestattet wird, für Luftfahrzeugführer bei Flugbetrieb in der Dunkelheit und Verwendung von NVG schlichtweg nicht erkennbar. Somit würde von dem hier geplanten Luftfahrthindernis eine ernste Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs und auch für die Allgemeinheit ausgehen.

Um dieser Gefährdung zu begegnen, verfüge ich hiermit auf Grundlage des § 14 Absatz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und Nr. 8.2 der AVV, dass bei Einsatz von LED-Feuern auf dem Maschinenhaus zusätzlich Infrarotfeuer gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV verbaut werden müssen. Die Infrarotkennzeichnung ist ebenfalls auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Alternativ zu IR-Feuern kann auch eine Befuerung konventioneller Bauart gewählt werden, da diese einen IR-Anteil emittieren, der von NVG detektiert werden kann.

Sofern Infrarotfeuer gemäß Anhang 3 der AVV noch nicht verfügbar sind, sind Feuer unter Beachtung der folgenden Anforderungen zu verwenden:

- a) ein Helligkeitswert des IR-Anteils von 25mW/SR
- b) eine emittierte Wellenlänge im Bereich von 850nm
- c) eine Blinkfrequenz zwischen 20 und 60 pro Minute
- d) eine dem Feuer W rot oder Feuer W rot ES entsprechende Blinkdauer – Taktfolge: 1 s hell – 0,5 s dunkel – 1 s hell – 1,5 s dunkel.

Entsprechende LED-Feuer mit IR-Anteil sind auf dem Markt verfügbar und verfügen teilweise über identische Einbaumaße wie LED-Feuer ohne IR-Anteil. Die LED-Hindernisse mit IR-Anteil beinhalten in der Regel die technische Möglichkeit, den IR-Anteil zu dimmen und an weitere äußere Gegebenheiten anzupassen. Preislich liegen die LED-Feuer mit IR-Anteil auf ähnlich hohem Preisniveau wie LED-Feuer ohne IR-Anteil.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen. Störungen sind unverzüglich zu beheben!

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitemessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

- 3.3.2 Die erforderlichen Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe (spätestens ab 100 m über Grund) zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisse/Infrarotfeuer) zu versehen. Eine gesonderte luftrechtliche Genehmigung für Kräne ist nicht erforderlich, sofern die beantragte Gesamthöhe der Anlage nicht überschritten wird.

- 3.3.3 Das Datum des Baubeginns der Anlagen ist der Luftfahrtbehörde mindestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Termin anzuzeigen.
- 3.3.4 Da die Windkraftanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, sind der Luftfahrtbehörde spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummern und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.
- Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:
 - Aktenzeichen der Luftfahrtbehörde
 - Name des Standortes
 - Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS Empfänger gemessen)]
 - Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
 - Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
 - Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
- 3.3.5 Spätestens mit Übermittlung der Veröffentlichungsdaten hat der Bauherr der Luftfahrtbehörde einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu nennen, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung (Befeuerung) meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.
- 3.3.6 Vor der Inbetriebnahme eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Erfüllung aller Anforderungen gemäß Anhang 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 nachzuweisen. Hierzu sind folgende Dokumente zu übermitteln:
- Nachweis der Baumusterprüfung des eingesetzten Systems
 - Nachweis, dass der Hersteller des BNK-Systems ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 führt
 - Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 der AVV
 - Nachweis über Einbau und Betrieb eines Infrarotfeuers gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV
 - Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion der Erfassung von Luftfahrzeugen
 - Nach Übermittlung der Nachweise / Erfüllung der Auflagen, darf das BNK System in Betrieb genommen werden.

Eine weitere Prüfung oder Freigabe durch die Luftfahrtbehörde erfolgt nicht.

- 3.3.7 Nach Fertigstellung der Anlagen ist die Herstellung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Sinne der o.a. Nebenbestimmungen durch Übermittlung der entsprechenden Prüfprotokolle an die Luftfahrtbehörde nachzuweisen. Sofern nicht bereits im Rahmen der vorherigen Auflage erfolgt, ist der Einbau und Betrieb von Infrarotfeuern nachzuweisen.

Militärische Luftfahrt

- 3.3.9 Die Windenergieanlagen WEA 01, WEA 03, WEA 05, WEA 07, WEA 08 und WEA 10 müssen mit einer Steuerfunktion (einer sog. bedarfsgerechten Steuerung) ausgerüstet sein, die eine Störung der Flugsicherheit nach § 18 a LuftVG ausschließt.
- 3.3.10 Die geplante technische Lösung ist in ihrer Gesamtheit und Funktionalität von der Planungsphase bis zur Inbetriebnahme mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Postfach 90 61 10, 51127 Köln) abzustimmen.

- 3.3.11 Der Bundeswehr dürfen durch Errichtung, Betreiben und ggf. Abschaltung oder Abbau der eingebrachten Technologie keine Kosten entstehen. Diese Kosten sind durch den Betreiber zu tragen.
- 3.3.12 Die Abschalteinrichtung muss auf dem Flugplatz dauerhaft und durchgehend betriebsbereit sein. Zu diesem Zweck gewährleistet der Betreiber der Windenergieanlage die einwandfreie Steuerungsfunktion der Abschalteinrichtung. Dies schließt die permanente technische Überwachung der Steuerung sowie die sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlage im Falle einer Fehlfunktion/Störung der Abschalt-einrichtung oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung ein.
- 3.3.13 Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung ist nur ein zentrales Bedienelement für die bedarfsgerechte Steuerung zulässig. Das Bedienelement muss zusätzlich Zugänge/Nutzungen für unterschiedliche, ggf. auch andere Anbieter oder Nutzer bedarfsgerechter Steuerungen ermöglichen. Entsprechende zusätzliche Ports oder Einrichtungen sind dafür vorzusehen.
- 3.3.14 Vor einer Aufgabe und dem endgültigen Betriebsende der Abschalteinrichtung ist die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde auch für den Fall der Einstellung des militärischen Flugbetriebes und einer Nachnutzung des Flugplatzes mit Flugbetrieb unter geänderten Rahmenbedingungen über die Absicht in Kenntnis zu setzen. Deren Zustimmung ist für dieses Betriebsende erforderlich. Die Aufgabe der Abschalteinrichtung ohne vorherige Zustimmung ist nicht zulässig.
- 3.3.15 Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens III-1886-23-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN und ggf. Art der Kennzeichnung anzuzeigen.
- 3.3.16 Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und die Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegen ausschließlich der Bundeswehr.
- 3.3.17 Für die bedarfsgerechte Steuerung wird der benötigte Luftraum und nicht die einzelne Windenergieanlage angewählt.
- 3.3.18 Zur weiteren Regelung der Errichtung, Einrichtung und des Betriebes der Windenergieanlagen und ihrer bedarfsgerechten Steuerung ist der Abschluss des beigefügten Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundeswehr, und dem WEA-Betreiber erforderlich. Der Vertrag muss vor Baubeginn geschlossen sein. Er muss der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden.
- 3.3.19 Zur Inbetriebnahme bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bundeswehr, die der Genehmigungsbehörde ebenfalls vorzulegen ist.

3.4 Eiswurf

- 3.4.1. Die Anlagen sind mit einem Rotorblattvereisungsüberwachungssystem auszustatten und zu betreiben. Dieses hat einen Eisansatz frühzeitig zu detektieren und die Anlage selbstständig stillzusetzen, so dass es zu keinem Eisabwurf in der Bewegung kommen kann. Der Betrieb darf erst wieder nach eindeutiger Eisfreiheit der Rotorblätter erfolgen.

- 3.4.2 Bei Ausfall des Eiserkennungssystems ist die Anlage in der eisgefährdeten Zeit automatisch auszuschaalten
- 3.4.3 Vorgaben aus der Zulassung des Eisdetektionssystems sind umzusetzen.
- 3.4.4 Im Umkreis von mindestens 300 m um den Fuß der Anlagen ist auf den öffentlich zugänglichen Verkehrs- und Feldwegen durch Schilder vor möglichem Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb von den Windanlagen zu warnen.
- 3.4.5 Spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme ist die ordnungsgemäße Programmierung, sowie der ordnungsgemäße Betrieb der Rotorblattvereisungsüberwachung inklusive Einstellung der Gondelposition bei Abschaltung für die Anlage durch einen Fachbetrieb gegenüber der Genehmigungsbehörde zu bescheinigen. Ein Betrieb in der eiswurfgefährdeten Zeit ohne Nachweis ist nicht zulässig.

3.5 Baurecht und Brandschutz

- 3.5.1 Nach § 53 BauO NRW hat der Bauherr die Pflicht vor Baubeginn eine qualifizierte Bauleiterin oder einen qualifizierten Bauleiter gemäß § 56 BauO NRW zu benennen, die/der über eine ausreichende Sachkunde und Erfahrung verfügt.
- 3.5.2 Die im Gutachten zur Standorteignung, Register 13.2, Verfasser TÜV NORD EnSys GmbH & Co KG, Bericht Nr: 2023-WND-129-CCXII-R1 vom 28.6.24, unter Kapitel 5 aufgeführten sektoriellen Betriebsbeschränkungen sind einzuhalten. Vor Inbetriebnahme ist eine Bestätigung über die entsprechende Programmierung der Anlagen vorzulegen.
- 3.5.3 Das Brandschutzkonzept BSK 8523 des Dipl.Ing. H.H. Jansen, Aachen, vom 30.11.2023 ist Bestandteil der Genehmigung und bei der Ausführung zu beachten.
- 3.5.4 Der zuständigen Kreisleitstelle in Kreuzau-Stockheim ist eine Karte mit UTM-Gitter, in der Standort und Anlagennummer der WEA eingetragen sind sowie die aktuellen Kontaktdaten des Betreibers zu übergeben.
- 3.5.5 Die örtliche Feuerwehr ist durch den Betreiber der WEA vor Inbetriebnahme in die einsatzrelevanten Besonderheiten der Anlagen einzuweisen. Unterlagen zur Erstellung eines objektbezogenen Einsatzplanes oder von Lehrunterlagen sind der Feuerwehr durch den Betreiber zur Verfügung zu stellen.

3.6 Straßen- und Wegegesetz

- 3.6.1 Die Wartungszufahrten sind nur über die Landesstraße 11 vorzunehmen. Weitere Zufahrten werden nicht zugelassen.
- 3.6.2 Vom Straßeneigentum der Landesstraße 11 dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Aufstellen von Geräten und Fahrzeugen und das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien ist auf Straßeneigentum nicht zulässig.
- 3.6.3 Schmutz- und Abwasser - auch in geklärtem Zustand - sowie sonstiges gesammeltes Wasser dürfen dem Straßeneigentum der Landesstraße 11 weder unmittel- noch mittelbar zugeleitet werden.

- 3.6.4 Wird die Landesstraße 11 aufgrund der Bautätigkeit auf dem Grundstück verunreinigt, ist diese Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann der Straßenbaulastträger die Verunreinigung auf Kosten des Bauherrn beseitigen/beseitigen lassen.
- 3.6.5 Das Grundstück darf nur in solcher Weise genutzt werden, dass jegliche sonstige Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Landesstraße 11 ausgeschlossen ist. Insbesondere müssen störende Einwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer, wie Dämpfe, Gase, Rauch, Blendwirkung, Geräusche, Erschütterungen und dgl. von dem Grundstück aus unterbleiben.

3.7 Sonstige Nebenbestimmungen

- 3.7.1 Der unter 2.2 der Bedingungen festgesetzte Betrag der Bürgschaft, ist nach Ablauf von 5, 10, 15 und 20 Jahren jeweils um weitere 10 % zu erhöhen.
- 3.7.2 Der Baubeginn der Anlagen ist mindestens 30 Tage vorher der Kreisverwaltung Düren, Umweltamt schriftlich anzuzeigen.
- 3.7.3 Die Fundamente der Anlagen sind hinsichtlich der Standortkoordinaten und der Fundamenthöhe nach Fertigstellung der Fundamente und **vor dem Hochbau** (Turm etc) durch einen amtlich bestellten Vermesser einzumessen und das Vermessungsergebnis dem Umweltamt der Kreisverwaltung Düren vorzulegen. Die Gesamthöhe ist auf Basis der Einmessung zu ermitteln und ebenfalls vorzulegen. Ohne Vorlage des Nachweises und Zustimmung der Genehmigungsbehörde darf mit dem Hochbau nicht begonnen werden.
- 3.7.4 Die Inbetriebnahme der Anlagen ist mindestens 14 Tage vorher der Kreisverwaltung Düren, Umweltamt schriftlich anzuzeigen.
- 3.7.5 Jede Windanlage ist im Bereich des Eingangs mit einem wetterbeständigen Schild oder vergleichbarer Kennzeichnung zu versehen (mindestens 30 x 30 cm) auf dem mindestens die folgende Nummer (DN ...) und die jeweiligen UTM Standortkoordinaten enthalten sind.

Betreiber Nr. WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM 32	Nummer:
01	Berg-Thuir	4	19, 20	Rechts 323798 Hoch 5618768	DN 235
02	Berg-Thuir	5	56	Rechts 324600 Hoch 5618594	DN 236
03	Berg-Thuir	4	3	Rechts 324171 Hoch 5618355	DN 237
04	Berg-Thuir	5	2, 3	Rechts 324581 Hoch 5618203	DN 238
05	Berg-Thuir	3	13	Rechts 323958 Hoch 5617831	DN 239
06	Berg-Thuir	2	23	Rechts 323125 Hoch 5617128	DN 240
07	Berg-Thuir	2	28	Rechts 323571 Hoch 5617021	DN 241
08	Berg-Thuir	1	46	Rechts 323481 Hoch 5616624	DN 242
10	Berg-Thuir	1	78, 79	Rechts 323837 Hoch 5615888	DN 243

3.7.6 Innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme ist der der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Düren die Konformitätserklärung nach der Maschinenrichtlinie RL 2006/42/EG vorzulegen.

4. **Hinweise:**

4.1 Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Rechtsvorschriften sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung jeweils geltenden Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes aufgeführt ist.

4.2 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG¹ nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4.3 Der Bauherr ist für die Einhaltung der BaustellV, nachzulesen im Bundesgesetzblatt I, Seite 1238, verantwortlich und damit, neben den beauftragten Unternehmen, auch für den Arbeitsschutz auf seiner Baustelle.

Der Bezirksregierung Köln ist zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung¹ zu übersenden, wenn für das Vorhaben mehr als 30 Arbeitstage benötigt werden und dabei mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder ein Arbeitsumfang von mehr als 500 Personentagen erreicht wird.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Koordinator ist bereits während der Ausführungsplanung des Projektes einzubinden.

Zusätzlich ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen, wenn

- Beschäftigte mehrere Arbeitgeber tätig werden und eine Vorankündigung erforderlich ist oder
- Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und besonders gefährliche Arbeiten gemäß Anhang 2 der BauStellV ausgeführt werden müssen.

4.4 Es wird empfohlen zur Kompensation des ökologischen Defizits (Bedingung 2.5) eine Artenschutzfläche zur Förderung der Feldvogelfauna anzulegen.

Geeignet sind Maßnahmen, die eine Erhöhung der Habitatqualität auf bislang intensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen bewirken. Grundsätzlich sollen in ackergeprägten Gebieten vorrangig Maßnahmen im Acker durchgeführt werden.

4.5 Der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG. Die zuständige untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt. Weitere Informationen:

- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>
- bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt

- 4.6 Die beantragte Nutzung der Grundstücke stellt eine andersartige Nutzung der Zufahrten im Sinne des § 20 Abs. 1 StrWG NRW bzw. § 8a Abs. 1 FStrG dar. Diese zufahrtsmäßigen Erschließungen der Grundstücke sind daher mit Baubeginn gebührenfreie Sondernutzungen.
- 4.7 Die Zufahrten sind dauernd verkehrssicher, ggfls. nach Weisung der Straßenmeisterei Schleiden zu unterhalten.
- 4.8 Alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen sind zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung (STVO) verwiesen.
- 4.9 Baustellenzufahrten sind in einem separaten Verfahren beim Landesbetrieb Straßenbau NRW ca. zwei Monate vor Baubeginn zu beantragen.
Über den Schwerlasttransport ist eine entsprechende straßenverkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen. Vor Durchführung des Schwerlasttransportes ist die zuständige Straßenmeisterei Schleiden (Tel.: 02444/9513-0) in Kenntnis zu setzen. Weitere Abstimmungen bzgl. des Transportes sind mit der Straßenmeisterei abzuwickeln.
- 4.10 Die WEA 3,4,5 und 8 sowie die in Anlage 3.4 grob dargestellten Zuwegungs-/Abstellflächen liegen in der Nähe von Fließgewässern.
Allgemein gilt gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz, dass ein Gewässerrandstreifen (5 Meter Abstand) dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Funktion von Fließgewässern dient. Voraussichtlich liegen große Teile der herzustellenden Baustraßen innerhalb dieses Gewässerrandstreifens (5 Meter Abstand) und/oder kreuzen Gewässer.
Innerhalb dieses Abstandes von 5 Metern zu Fließgewässern, gemessen ab Böschungsoberkante, sind bauliche Anlagen (bspw. Straßen) gemäß § 22 Landeswassergesetz NRW in Anlehnung an § 36 Wasserhaushaltsgesetz wasserrechtlich genehmigungspflichtig.
Hierzu ist ein Antrag einzureichen, indem klar ersichtlich ist, welche baulichen Maßnahmen und an welcher WEA in der Nähe von Fließgewässern geplant sind. Planunterlagen in einem geeigneten Maßstab sowie kurze Erläuterungen der örtlichen Straßenmaßnahmen zur Nachvollziehbarkeit sind erforderlich. Bauliche Anlagen in diesem Bereich müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass – auch nicht bei temporären Maßnahmen – keine schädlichen Gewässerveränderungen erwartet werden können (vgl. Verschlechterungsgebot Wasserhaushaltsgesetz). Es darf kein Eintrag von Stoffen (bspw. Baustoffe oder wassergefährdende Stoffe) in die Gewässer durch die Arbeiten erfolgen.

V. **Begründung**

1. Vorhabenbeschreibung

Mit Antragsdatum vom 8.12.23 reichte die REA GmbH Umweltinvest, Düren, einen Genehmigungsantrag (zuletzt geändert am 18.6.24) zur Errichtung und zum Betrieb von 9 Windkraftanlagen im Stadtgebiet Nideggen ein.

Es handelt sich um:

8 WEA vom Typ Enercon E-175 EPS:

Nennleistung	6.000 kW
Rotordurchmesser	175 m
Rotorblätter mit Serrations (TES)	

WEA 04, 05, 06, 08, 10:

Nabenhöhe	162 m
Gesamthöhe	249,5 m

WEA 01, 03, 07:

Nabenhöhe	132,5 m
Gesamthöhe	220 m

und

1 WEA vom Typ Enercon E-160 EP5 E3 R1:

Nennleistung	5.560 kW
Rotordurchmesser	160 m
Nabenhöhe	166,6 m
Gesamthöhe	246,6 m

Rotorblätter mit Serrations (TES)

Die erzeugte elektrische Energie wird in das öffentliche Netz eingespeist.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV² und den Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG erforderlichen Darlegungen und Formblätter sowie gutachterliche Stellungnahmen zu folgenden Themen:

- Landschaftspflegerischen Begleitplan
- Schallimmissionsprognose
- Schattenwurfprognose
- Turbulenzgutachten

2. Genehmigungsverfahren

Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 50 m sind in der 4. BImSchV³ im Anhang 1 unter der Ziffer 1.6.2 aufgeführt und unterliegen somit der Genehmigungspflicht nach §4 BImSchG. Das Verfahren wurde im vereinfachten Verfahren nach §19 des BImSchG und nach der 9. BImSchV durchgeführt.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV und den Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren sowie nach dem BImSchG erforderlichen Darlegungen, Formblätter und gutachterliche Stellungnahmen.

Nach Eingang des Antrages und Prüfung der Vollständigkeit erfolgte die Beteiligung der Behörden, deren Belange durch das Vorhaben betroffen sind.

Folgende Behörden wurden im Verfahren beteiligt:

- Bezirksregierung Köln, Dezernat 55 (Arbeitsschutz)
- Bürgermeister der Stadt Nideggen
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 (Luftfahrtbehörde)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bauordnungsamt der Kreisverwaltung Düren
- Landesbetrieb Straßen NRW

Soweit Nebenbestimmungen oder Hinweise vorgeschlagen wurden, wurden sie in den Genehmigungsbescheid übernommen. Enthielten die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen Forderungen, die konkret in Gesetzen oder Verordnungen wiedergegeben sind, sind sie als Nebenbestimmungen nicht übernommen worden.

Die zivilen und militärischen Luftfahrtbehörden, hatten in der ersten Stellungnahme die Zustimmung nach LuftVG für 5 der beantragten WEA (WEA 01, 02, 03, 05, 07) verweigert, da deren Höhen

über Normalnull die Flugsicherheit beeinträchtigt hätten. Mit Datum vom 18.6.24, reichte der Antragsteller für diese WEA eine geänderte Bauhöhenplanung ein, die die von den Luftfahrtbehörden festgesetzten maximal Höhen nicht überschreitet. Mit Schreiben vom 20.6.24 hatte die Bez.Reg Düsseldorf daraufhin die Zustimmung nach §14 LuftVG erteilt. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, stimmte unter Auflagen mit Stellungnahme vom 18.7.24 dem geänderten Vorhaben zu.

Mit Schreiben vom 7.2.2024 hatte die Stadt Nideggen das Einvernehmen nach §36 BauGB erteilt. In diesem Schreiben zum Einvernehmen wurde darauf hingewiesen, dass seitens der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Nideggen, Bedenken bzgl. einer potentiellen Beeinträchtigung von Denkmälern, z.B. Burg Nideggen, bestehen. Diese Bedenken werden seitens der Genehmigungsbehörde nicht geteilt (S. hierzu Nr. 2.4.7)

Die Anlagen befinden sich innerhalb der ausgewiesenen Flächen des mit Schlussbekanntmachung vom 29.11.23 rechtskräftigen Teil-Flächennutzungsplan "Windenergie". Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz BauGB durchgeführt. Es können daher in diesem Verfahren die in §6 des WindBG- Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022, aufgeführten Verfahrenserleichterungen angewendet werden.

2.1 Genehmigungsvoraussetzung

Nach §§ 4 und 19 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden
und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Ermessens- und Abwägungsspielräume verbleiben der Behörde nicht.

Da die Voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen, war die Genehmigung mit den in den Bedingungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides vorgesehenen Einschränkungen zu erteilen.

2.2 UVP-Pflicht

Windenergieanlagen sind unter der Bezeichnung "Windfarm" auch in Ziffer 1.6 der Anlage 1 zum UVPG⁹ aufgeführt. Für Windfarmen von 3 bis weniger als 6 Anlagen ist eine standortbezogene und für 6 bis weniger als 20 Anlagen ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Ab 20 Anlagen besteht eine generelle Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Anlagen befinden sich innerhalb der ausgewiesenen Flächen des mit Schlussbekanntmachung vom 29.11.23 rechtskräftigen Teil-Flächennutzungsplan "Windenergie". Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz BauGB durchgeführt. Gemäß § 6 des WindBG- Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022, ist daher im Genehmigungsverfahren abweichend von den v.g. Regelungen des UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

2.3 Verfahrensfragen

In dem § 6 BImSchG wird darauf hingewiesen, dass eine Genehmigung zu erteilen ist, wenn die Voraussetzungen des § 5 und der nach § 7 erlassenen Rechtsverordnungen erfüllt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages mit den zugehörigen Antragsunterlagen ergab, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter ausgeschlossen werden können und auch die anderen Kriterien des § 6 BImSchG erfüllt werden.

2.4 Fachgesetzliche Prüfung des Vorhabens

Die medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung hat ergeben, dass bei Beachtung der unter Ziffer III aufgeführten Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen für die beantragten Anlagen vorliegen.

Damit ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass die mit dem Betrieb zwangsläufig verbundenen Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung etwaiger Wechselwirkungen nicht mit einem aus rechtlicher Sicht nicht mehr tolerierbaren Besorgnispotential behaftet sind.

Im Einzelnen wurde das Vorhaben unter Beteiligung der zuständigen Behörden auf seine Übereinstimmung mit folgenden Vorschriften überprüft:

- Bundes-Immissionsschutzgesetz einschließlich Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften
- Vorschriften zum Arbeitsschutz
- Vorschriften zum Abfallrecht
- Vorschriften zum Bau- und Planungsrecht
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
- Brand- und Explosionsschutz
- Luftverkehrsrecht (zivil und militärisch)
- Naturschutzrecht
- Denkmalschutzrecht

2.4.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

Auswirkungen auf den Menschen können von Windenergieanlagen, nur durch Schall- und Lichtemissionen verursacht werden.

Anlagenbezogene Geräusche

Im Ergebnis ist die Genehmigungsbehörde zu der Überzeugung gelangt, dass den Anforderungen des § 5 BImSchG und Verwaltungsvorschriften (TA Lärm¹³, Windenergieerlass¹⁴) in vollem Umfang entsprochen wird.

Dies folgt aus der den Antragsunterlagen unter Register 12 beigefügten Immissionsprognose des TÜV Nord, Hamburg, Referenz-Nr: 2023-WND-SL-027- R2, vom 2.7.24, die die beantragten

Windenergieanlagen und Vorbelastungen vollumfänglich berücksichtigt. Die Prognose wird auf eine schalltechnische Berechnung unter Berücksichtigung der LAI-Hinweise und des Interimsverfahren gestützt.

Die Berechnungen sind plausibel und nachvollziehbar. Die Berechnungen belegen, dass unter Berücksichtigung des unter Nebenbestimmung 3.1.3 bis 3.1.7 festgesetzten schallreduzierten Betriebes der Anlagen, die als Stand der Technik eingeführten Richtwerte der TA-Lärm an den betrachteten Immissionsorten auch in der Nacht eingehalten werden.

Schattenwurf

Grundlage für die Beurteilung der Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit der Schattenwurfdauer ist das Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen Az.: 7 A 2140/00 vom 18.11.2002, welches auch Eingang in den Windenergieerlass²⁴ gefunden hat. Danach ist eine Schattenwurfdauer von 30 Stunden pro Jahr bei einer worst-case-Betrachtung (entspricht einer realen Beschattungsdauer von 8 Stunden im Jahr) und eine tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten hinnehmbar.

Zur Nachweisführung wurde eine Schattenwurfprognose durch den TÜV Nord, Hamburg, Referenz Nr: 2023-WND-SW-027 R2, vom 27.6.24, Register 12.2 der Antragsunterlagen, erstellt.

Der Gutachter kommt zum Ergebnis, dass über eine Programmierung der Anlagen der Schattenschlag auf den zulässigen Rahmen reduziert werden muss. Dies ist in den Auflagen 3.1.12-3.1.15 berücksichtigt worden.

2.4.2 Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführten Prüfungen haben ergeben, dass dem § 5 Abs. 1 Nr. 2 festgelegten Vorsorgegrundsatz in ausreichendem Maße Genüge getan ist.

Das ergibt sich schon daraus, dass die Antragstellerin entsprechend den Vorgaben des Windenergieerlasses und der TA Lärm die Emissionsgrenzwerte einhält.

2.4.3 Belange der Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallentsorgung

Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass durch den Betrieb der Anlage gegen die im § 5 Abs. 1 Nr. 3 festgelegte Grundpflicht verstoßen wird.

2.4.4 Belange des Arbeitsschutzes

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Überprüfungen steht zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde fest, dass die Einhaltung der Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Nr. 2 BImSchG) sichergestellt ist.

Die diesbezügliche Überprüfung durch die Bezirksregierung Köln, Dezernat 55 hat ergeben, dass alle Arbeitsschutzvorschriften beachtet werden, die öffentlich-rechtlicher Natur sind und gegen die Erteilung der Genehmigung zum Betrieb der Anlage keine Bedenken bestehen.

2.4.5 Belange des Landschafts-, Arten- und Naturschutzes

Die Standorte der geplanten Windenergieanlagen (WEA) bei Nideggen-Berg befindet sich innerhalb des im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie ausgewiesenen Konzentrationszonen 2a, 3a, 3c und 4. Die Plangebiete liegen zudem innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Ziffer 2.2-5 "Voreifel zwischen Wollersheim und Bergheim" im Landschaftsplan 3 "Kreuzau/Nideggen". Im

Landschaftsschutzgebiet ist es u.a. verboten bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung NRW (§ 2) zu errichten oder deren Nutzung oder deren Außenhaut zu verändern. Zur Errichtung der WEA ist daher eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich. Da im Flächennutzungsplanänderungsverfahren von der Unteren Naturschutzbehörde nicht vom Widerspruchsrecht nach § 20 Abs. 4 LNatSchG Gebrauch gemacht wurde, bestehen gegen die Erteilung der Befreiung von den betroffenen Festsetzungen des Landschaftsplanes keine Bedenken. Die Genehmigung nach BImSchG schließt diese behördliche Entscheidung (Befreiung) daher mit ein.

Im Antrag zu Errichtung und Betrieb von 9 Windenergieanlagen (WEA 36-44) am Standort Nideggen-Berg wurden die Belange von Natur und Landschaft im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrages (Büro für Ökologie & Landschaftsplanung, Stand: 4.7.2024) bearbeitet und den Antragsunterlagen beigelegt. Im Nachgang wurde zudem eine artenschutzrechtliche Stellungnahme und Habitatpotentialanalyse zu Uhu und Wespenbussard (Büro für Ökologie & Landschaftsplanung, 21.02.2024) vorgelegt. Bei Vorhaben, die nach §6 WindBG geführt werden ist kein artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44, Abs. 1 BNatSchG durchzuführen.

Die Belange von Natur und Landschaft wurden ordnungsgemäß ermittelt und bewertet. Die Maßgaben aus den Gutachten zur Berücksichtigung der betroffenen Belange wurden bei der Planung berücksichtigt bzw. sind in der Genehmigung durch Bedingungen und Auflagen festgeschrieben worden.

Die Baumaßnahme stellt im Sinne des § 14 BNatSchG einen Eingriff dar. Im Rahmen der angewandten Eingriffsregelung (Bewertungsverfahren LANUV 2021) wurde ein ökologisches Defizit ermittelt. Das Defizit wurde nachvollziehbar und rechnerisch korrekt mit 44.563 ökologischen Werteeinheiten ermittelt und ist zum Baubeginn durch eine geeignete Maßnahme auszugleichen.

Zum Ausgleich für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist, gemäß § 31 Abs. 4 und 5 des Landesnaturschutzgesetzes NW (LNatSchG), i.V. mit dem Verfahren zur Landschaftsbildbewertung, im Zuge der „Ersatzgeld-Ermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen in NRW“ ein Ersatzgeld zu zahlen. Das Ersatzgeld wird im landschaftspflegerischen Begleitplan mit einer Höhe von 546.920,-€ korrekt ermittelt und als Bedingung festgesetzt.

Auf die Einreichung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG und eines artenschutzrechtlichen Gutachtens wurde hinsichtlich des § 6 WindBG verzichtet, da sich die WEA-Standorte in einem Windenergiegebiet im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG befinden. Mit § 6 WindBG wurde die EU-NotfallVO in eine nationale Regelung überführt. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten erfolgt gemäß den Vorgaben zur modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 6 WindBG. Dazu wird das artenschutzrechtliche Gutachten aus der Aufstellung des "Teilflächennutzungsplanes Windenergie zur Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich für das Stadtgebiet von Nideggen" herangezogen.

Die von den 9 beantragten WEA betroffenen Teilflächen des FNP "Windenergie" sind die mit den Ziffern 2a, 3a, 3c und 4.

Gemäß Artenschutzgutachten zur Flächennutzungsplanänderung wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I durchgeführt. Eine Habitateignung für den Rotmilan, den Baumfalken, den Wespenbussard, den Uhu, die Waldschnepfe, den Mornellregenpfeifer und die Grauammer konnten in der umgebenden Landschaft nicht ausgeschlossen werden. Es lagen darüber hinaus einzelne Punktdaten zu Uhu-Brutplätzen und zu einem Brutverdacht für den Wespenbussard vor. In der ASP zur FNP-Änderung wurde festgestellt, dass sich die Teilflächen 3c und 4 im zentralen Prüfbereich eines Uhu-Brutplatzes und vermutlich eines Wespenbussards befinden. Innerhalb der Teilflächen 3c und 4 befinden sich die zu errichtenden Anlagen WEA 6 und WEA 10.

In der von der UNB geforderten und am 29. 02.2024 vorgelegten artenschutzrechtlichen Stellungnahme und Habitatpotentialanalyse zu Uhu und Wespenbussard konnte abschließend schlüssig und nachvollziehbar dargelegt werden, dass eine Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG für Uhu und Wespenbussard durch den Betrieb der Anlagen WEA 6 und WEA 10 ausgeschlossen werden kann und keine Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen sind.

Alle genannten Greifvögel und der Uhu gelten gem. § 45 b BNatSchG als kollisionsgefährdete Brutvögel. Die Brutvorkommen des Uhus sind gut bekannt. Die Waldschnepfe wird zwischenzeitlich nicht mehr als windkraftsensibel eingestuft und zum Mornellregenpfeifer liegen keinerlei Hinweise vor. Dem Gutachter sind außerdem keine Vorkommen von Grauammern in diesem Bereich bekannt, diese Aussage kann durch ein artenschutzrechtliches Gutachten zu 2 weiteren WEA im Bereich Nideggen-Berg (Energiekontor u. REA) gestützt werden.

Zu den genannten Greifvögeln, insbesondere dem Rotmilan wurden keine weiterführenden Kartierungen vorgenommen, so dass nur unvollständigen Daten zur Betroffenheit dieser WEA-sensiblen Vogelarten vorhanden sind.

Der Anlagenbetreiber hat daher gem. § 6 Abs. 1 S. 5 WindBG eine Zahlung in Geld ins Artenhilfsprogramm nach § 45 d BNatSchG zu leisten. Die Zahlung ist von der zuständigen Behörde zusammen mit der Genehmigung für die Dauer des Betriebes als jährlich zu leistender Betrag festzusetzen. Die Höhe der Zahlung beträgt 3.000 Euro je Megawatt installierter Leistung. Sie ist von dem Betreiber der Windenergieanlage als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten. Beantragt wurden acht Windenergieanlagen (WEA 1, WEA 3-8 und WEA 10) des Typs Enercon E-175 EP5, mit einer Nennleistung von 6.000 kW, sowie eine Windenergieanlage (WEA 2) des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1, mit einer Nennleistung von 5.560 kW. Aufgrund der angegebenen Nennleistung von 8 x 6,0 Megawatt und 1 x 5,56 Megawatt, ergibt sich eine jährlich zu erbringende Zahlung von **160.680 Euro**. Diese ist erstmals bei Inbetriebnahme der Anlage zu zahlen.

Als Vermeidungsmaßnahmen für sonstige planungsrelevante Arten sind eine Bauzeitenregelung, eine unattraktive Gestaltung des Mastfußes, ein Verbot von automatisierter Beleuchtung sowie eine Fledermausabschaltung vorzusehen.

Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass die erforderlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen dauerhaft ihre Funktionen erfüllen können. Hierzu sei auf die Bedingungen und Auflagen in der Genehmigung verwiesen.

2.4.6 Belange des Gewässerschutzes

Beim Betrieb der Windkraftanlage entstehen keine Abwässer, Niederschlagswasser versickert an Ort und Stelle.

2.4.7 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

Der Errichtung und dem Betrieb der Windkraftanlagen werden nach dem Ergebnis der Überprüfungen auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Das gilt insbesondere für die Vorschriften des Baurechts, des Planungsrechts, des Brandschutzes, des Luftverkehrsrechts und des Denkmalrechts.

Die von der unteren Denkmalbehörde der Stadt Nideggen und des von dort beteiligten LVR-Amt für Denkmalpflege, geäußerten Bedenken bezüglich einer potentiellen Beeinträchtigung von Denkmälern innerhalb der Stadt Nideggen, insbesondere der Burg Nideggen, werden seitens der Genehmigungsbehörde nicht geteilt.

Eine Erlaubnispflicht nach §9 Abs 2 DSchG, besteht nur für Anlagen die innerhalb der engeren Umgebung eines Denkmals errichtet werden, wenn sich deren Errichtung auf die denkmalwürdige Substanz oder das Erscheinungsbild des Baudenkmals auswirken kann.

Die WEA sollen in ca. 2 km Entfernung von der Burg Nideggen errichtet werden. Auch wenn der Begriff "engere Umgebung" nicht näher eingegrenzt wird, stellt diese Entfernung nach Bewertung der Genehmigungsbehörde keine engere Umgebung dar, so dass, losgelöst von der Sichtbarkeit der WEA, auch keine Erlaubnispflicht nach §9 Abs 2 DSchG besteht.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die WEA innerhalb einer von der Stadt Nideggen im Bauleitplanverfahren bewusst priorisierten Fläche errichtet werden.

Grundsätzlich gilt, dass die Belange die in einem Bauleitplanverfahren abgewogen wurden in konkreten Genehmigungsverfahren nicht mehr als Hindernis reaktiviert werden können. Aufgrund der im Bauleitplanverfahren vom LVR bereits geäußerten Bedenken, wurde laut Abwägungsbeschluss die denkmalrechtliche Bewertung auf das Genehmigungsverfahren verschoben.

Die ausgewiesene Fläche befindet sich auf vergleichbarem Höhenniveau, ca. 300 m ü. NN, wie die Burg und Stadt Nideggen. Bei der Baugröße der aktuell marktgängigen Anlagen von mind. 180m, war aber bereits zum Zeitpunkt der Bauleitplanung offensichtlich, dass aktuelle WEA die Burg Nideggen überragen werden. Eine Veränderung des weiträumigen Umfelds der Burg und des Stadtbildes durch die weithin sichtbaren WEA, hätte somit nur durch die Ausweisung einer der anderen zur Wahl stehenden Flächen vermieden werden können.

Weitere Visualisierungen oder Sichtbarkeitsanalyse wie vom LVR gefordert, bringen daher keinen genehmigungsrelevanten Erkenntnisgewinn mehr, da aufgrund der v.g. Festlegung der Fläche und der Bauhöhe gängiger WEA, es faktisch nicht möglich ist durch alternativ Planungen die Sichtbarkeit der WEA im Umfeld der Burg wesentlich zu verringern.

Selbst wenn man eine nach §9 Abs.2 DSchG erlaubnispflichtige Beeinträchtigung des Denkmals unterstellen würde, hätte dies keinerlei Einfluss auf die Genehmigungsfähigkeit der WEA, da nach §2 EEG die WEA im überragenden öffentlichen Interesse sind und der öffentlichen Sicherheit dienen. Dieser Vorrang der erneuerbaren Energien kann nur in einem atypischen Ausnahmefall überwunden werden der hier nicht vorliegt. Auch in diesem Fall einer formellen Erlaubnis, würden daher die v.g. Visualisierungen oder Sichtbarkeitsanalyse keinen genehmigungsrelevanten Erkenntnisgewinn erbringen.

2.4.8 Betriebliche Nachsorgepflicht

In den Antragsunterlagen ist dargestellt, dass die Betreiberin der betrieblichen Nachsorgepflicht (§ 5 Abs. 3 BImSchG) nachkommen wird.

Nach einer Betriebseinstellung wird die Anlage demontiert und das Fundament aus dem Boden entfernt.

Die gemäß § 35 Abs. 5 S. 2 u. 3 Baugesetzbuch (BauGB) erforderliche Rückbausicherung, in Form einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bürgschaftserklärung, wurde unter Nr. 2.1, Bedingungen, festgesetzt.

Grundlage für die Höhe der Sicherheitsleistung, ist die unter Register 18.4 beigefügte Rückbaukostenschätzung.

Um das Risiko einer Teuerungsrate zu minimieren, werden nach 5, 10,15 und 20 Jahren eine Anpassung von je 10 % (2 % je Jahr) berücksichtigt.

V. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragssteller. Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem separaten Bescheid.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster einzureichen oder dort beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur Niederschrift zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines beauftragten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zu gerechnet

Düren, den 12.8.2024
Im Auftrag

(Ralf Kreischer)

Angewandte Rechtsvorschriften jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung

- 1 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S.1274)
- 2 Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001)
- 3 Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S.1440)
- 4 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – BauO NRW vom 21. Juli 2018 (GV.NRW.S.421)
- 5 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl.I.S.698)
- 6 Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW vom 21.07.2000 (GV.NRW.S.934)
- 7 Baugesetzbuch – BauGB vom 03.November 2017 (BGBl.I.S.3634)
- 8 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB vom 02. Januar 2002 (BGBl.I.Nr.2.S.42)
- 9 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S.94)
- 10 VDI 4220 "Qualitätssicherung – Anforderungen an Stellen für die Ermittlung luftverunreinigender Stoffe an stationären Quellen und in der Außenluft" vom April 2011
- 11 gemeinsamer Runderlass "Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.05.2003 (MBL. NRW. S. 924 / S.MBL. NRW 7130)
- 12 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl.I.S.2542)
- 13 Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm vom 26. August 1998 (BGBl. I S.721)
- 14 Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung - Windenergie-Erlass – vom 08.05.2018 (MBL. NRW. S.258)
- 15 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686)
- 16 Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S.3803).
- 17 Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein Westfalen - BauGB AG NRW vom 03.02.2015 (GV.NRW. S.211 /SGV. NRW. 232)
- 18 Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)
- 19 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen – Denkmalschutzgesetz – DSchG vom 11.03.1980 (GV.NRW.S.226)
- 21 Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windanlagen in NRW" in der Fassung der 1. Änderung vom 10.11.2017
- 22 Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über Erhaltung der wildlebenden Vogelarten